



Zahl: 2/2019

Bad Blumau, am 7.12.2018

Gegenstand: Fleck Hannes, 8265 Großsteinbach 113 (8283 Speilbrunn 10)
Abbruch des bestehenden Wohnhauses und eines landwirtschaftlichen
Nebengebäudes
Neubau eines Wohnhauses und eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes
Errichtung einer Regenwasserzisterne mit ca. 30.000 lt Inhalt

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 10.9.2018 hat Hannes Fleck, 8265 Großsteinbach 113 (Speilbrunn 10) gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Abbruch des bestehenden Wohnhauses und eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes, Neubau eines Wohnhauses und eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes, Errichtung einer Regenwasserzisterne mit ca. 30.000 lt. Inhalt**, auf dem Grundstück(en) Nr. 2410, .15, EZ: 58, KG: Kleinsteinbach, angesucht.

Hierüber werden im Sinne des §§ 25 BauG und §§ 40 bis 44 AVG-1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für **Dienstag, 8.1.2019** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle am Grundstück Speilbrunn 10 um **14 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo., Di. und Do. 08-14 Uhr, Fr. 08-18 Uhr, Fr. an Fenstertagen 08-14 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.